

# Phishing

Rechtsanwalt Stephan Welzel  
Chefsyndikus, DENIC eG

Ist Phishing eigentlich verboten?

Verwendung der gehishten Daten ist strafbar:

Computerbetrug (§ 263a Absatz 1 StGB)

Betrug (§ 263 Absatz 1 StGB)

zudem: zivilrechtliche Ansprüche  
aus Bereicherung und auf Schadensersatz

**aber...**

...damit hat DENIC nichts zu tun

**...daraus folgt keine rechtliche Verantwortung DENICs**

## Wie steht es mit Phishing-Mail und Phishing-Website?

versuchter Betrug?  
(§§ 263 Absatz 1, 22 StGB)

Vorbereitung eines Computerbetrugs?  
(§ 263a Absatz 3 StGB)

Fälschung beweiserheblicher Daten?  
(§ 269 StGB)

Vorbereiten des Ausspäehens oder Abfangens von Daten?  
(§ 202c Absatz 1 StGB)

unbefugtes Erheben von Daten mit Bereicherungsabsicht?  
(§§ 44 Absatz 1, 43 Absatz 2 Nr. 1 BDSG)

## Kennzeichenverletzung?

(§§ 143 Absatz 1 Nrn. 1 und 4, 143a MarkenG)

durch Nutzung von Name oder Logo der Bank in Mail oder auf Website

Benutzung einer fremden Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung für Waren/Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr

bietet Phisher Dienstleistung an?  
Zielrichtung des Markenstrafrechts?

## **Kennzeichenverletzung durch Domain?** falls überhaupt eine Domain benutzt wird

...ist ein anderes Thema

...mit dem DENIC nichts zu tun hat  
(BGH in Sachen [ambiente.de](http://ambiente.de) und [kurt-biedenkopf.de](http://kurt-biedenkopf.de))



Was kann DENIC tun?

nichts, wenn keine (.de-)Domain benutzt wird

ansonsten...

## Löschung/Dekonnektierung der Domain?

**nein**

Problem liegt nicht in Domain, sondern in Mail/Website

Domainlöschung/-dekonnektierung löst das Problem nicht  
(zumal Cache, TTL etc. die Wirkung erheblich verzögern)

Muß DENIC etwas tun?

## keine Haftung als Täter oder Gehilfe

an Verwendung der gehishten Daten unbeteiligt

bei Phishing-Mail/-Website vielleicht schon keine Haupttat

jedenfalls kein Vorsatz

allenfalls (Mit-)Störerhaftung

aber...

kein adäquat-kausaler Beitrag zur Rechtsverletzung

Inhalt von Mail/Website ist das Problem, nicht die Domain  
(zumal Domain gar nicht nötig ist)

keine tatsächliche Eingriffsmöglichkeit

Domainlöschung beseitigt Mail/Website nicht

keine rechtliche Eingriffsmöglichkeit

Domainbedingungen sehen Eingriff nicht vor

**...und Eingriff nicht zumutbar**

argumentum a fortiori  
aus [ambiente.de](http://ambiente.de) und [kurt-biedenkopf.de](http://kurt-biedenkopf.de)

DENIC kann nicht Websites auf Rechtmäßigkeit prüfen

also...



**DENIC nicht zum Eingreifen verpflichtet**

**DENIC greift auch nicht ein**

außerdem...

Wenn DENIC trotzdem etwas machte  
– warum dann nur bei Phishing?

...warum nicht auch bei Zigarettschmuggel,  
Schwarzbrennerei, Kinderpornographie, Steuerhinterziehung,  
Beleidigung, unerlaubten Glücksspielen, Neonazismus,  
Verunglimpfung des Bundespräsidenten, Volksverhetzung,  
Anwerben für fremden Wehrdienst, Zuhälterei,  
Exhibitionismus, Terrorismus, Vorbereitung von  
Angriffskriegen...?

**...und wenn wir schon dabei sind:**

...warum nicht auch bei Rechtschreibfehlern, Juristenschelte, Anglizismen, Hillary-Bashing, DDR-Nostalgie, verwackelten Fotos, Modesünden, Fettleibigkeit, Fernsehköchen, DSDS, doofen Witzen, Wiener Melange...?

Aber irgendetwas *muß* man doch tun!

**Ja, genau:**

Die Anbieter der Dienstleistungen, zu denen sich Phisher unberechtigt Zugang verschaffen, können dafür sorgen, daß Phishing nicht mehr funktioniert.

Wenn sie das aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht wollen, besteht kein Grund, warum DENIC (zudem mit untauglichen Mitteln) einspringen sollte.

welzel@denic.de  
www.denic.de